

Sitzung vom 19. Dezember 2007

1950. Anfrage (Deponie Feldmoos im Grundwasserschutzgebiet)

Die Kantonsräte Ralf Margreiter, Oberrieden, Robert Brunner, Steinmaur, und Prof. Peter Weber, Wald, haben am 1. Oktober 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 180/2007 «zu widersprüchlichen Nutzungszielen einer Kiesgrube in Weiach» ist zu entnehmen, dass die Festlegung von Deponiestandorten im Richtplanverfahren politisch nicht einfach sei. Es ist anzunehmen, dass Festlegungen insbesondere dann schwierig sind, wenn gravierende Nutzungskonflikte bestehen.

Die Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600) wurde im Jahr 2007 revidiert. Im Anhang 2 (Anforderungen an Standort, Errichtung und Abschluss von Deponien) wird verlangt, dass Inertstoffdeponien nur im Randbereich der Grundwasserschutzzone A_u errichtet werden dürfen. Der umstrittene Deponiestandort Feldmoos in der Gemeinde Niederhasli liegt gemäss Grundwasserschutzzonenkarte im GIS-Browser des Kanton Zürich praktisch vollständig in der Grundwasserschutzzone A_u. Trotzdem wird der Standort in der laufenden Auflage des Teilrichtplans Versorgung/Entsorgung immer noch aufgeführt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass der Deponiestandort Feldmoos (Niederhasli) praktisch vollständig in der Grundwasserschutzzone A_u liegt und deshalb als Standort für eine Inertstoffdeponie nicht in Frage kommt?
2. Sind weitere Nutzungskonflikte für Deponiestandorte im Kanton Zürich bekannt, die sich auf Grund der Revision der Technischen Verordnung über Abfälle ergeben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, Robert Brunner, Steinmaur, und Prof. Peter Weber, Wald, wird wie folgt beantwortet:

Im Entwurf zur Revision des kantonalen Versorgungs- und Entsorgungsplanes sind insgesamt 23 Deponiestandorte enthalten. Hiervon sind acht Standorte in Betrieb: Tambrig (Obfelden), Hanegg (Horgen),

Chrüzlen (Oetwil am See und Egg), Wissenbüel (Gossau), Binzwise (Illnau-Effretikon), Riet (Winterthur), Bruni (Pfungen) und Leigrueb (Lufingen). Die Deponie Chüehalden in Eglisau ist zurzeit stillgelegt. Die fünf Standorte Fuchsloch sowie Holzweid (beide Maschwanden und Obfelden), Chalberhau (Rümlang), Feldmoos (Niederhasli) und Rüterren (Weiach) wurden 1995 im Richtplan festgesetzt. Die sieben Standorte Luggenbüel sowie Neubüel (beide Wädenswil), Längiberg (Horgen), Büelholz (Egg), Lehrüti (Gossau und Egg), Tägernauerholz (Grünigen und Gossau) und Goldbach (Rüti) wurden 1995 im Richtplan aufgeführt, aber nicht festgesetzt, da ihre Eignungsabklärungen 1995 noch liefen. Die verbleibenden zwei Standorte Ruchegg (Wiesendangen) und Fuchsbüel (Neftenbach) waren 1995 noch nicht bekannt. Sie wurden bis 2002 auf ihre Eignung abgeklärt.

2002 lud das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone zu einer Vernehmlassung der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) ein. Bei dieser wurde eine Änderung der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (SR 814.600) bezüglich Anforderungen an geologische Barrieren bei Deponiestandorten vorgeschlagen. Hinsichtlich der Standortanforderungen bezüglich Grundwasser wurde im Vernehmlassungsverfahren keine Änderung der in der Technischen Verordnung über Abfälle enthaltenen Bestimmungen vorgeschlagen. Der Regierungsrat beantragte im Rahmen der Vernehmlassung, dass nicht die Anforderungen an die geologischen Barrieren verschärft, sondern vielmehr «... die Möglichkeiten zur Abdichtung des Untergrundes mit technischen Methoden verbessert werden sollen». In der Folge stellte das damalige Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU Bundesamt für Umwelt) die Teilrevision der Technischen Verordnung über Abfälle zurück.

Die Baudirektion setzte mit Verfügung Nr. 2116/2006 die neuen Gewässerschutzbereiche

- A_u (nach Güte und Menge nutzbare unterirdische Gewässer sowie die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete) und
- A_o (oberirdische Gewässer mit Uferbereichen, soweit dies zur Gewährleistung einer besonderen Nutzung erforderlich ist)

auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Die Abschaffung der alten Gewässerschutzbereiche A, B und C und die Einführung der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o führten zu einer sinnvollen Erhöhung des Grundwasserschutzes. Der alte Gewässerschutzbereich A (einschliesslich Schutzzonen S) umfasste einen Drittel der zürcherischen Fläche. Der neue Gewässerschutzbereich A_u umfasst 45% der Gesamtfläche, was etwa einer Vergrösserung um einen Drittel entspricht.

Die Ausscheidung erfolgte auf Grund des Berichtes zur «Harmonisierung der Gewässerschutzkarte der Ostschweizerkantone» vom 1. Juni 2004, der im Auftrag der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Ostschweiz erarbeitet wurde. Für die Erstellung dieses Berichtes wurden die Kantone Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zürich konsultiert. Die Umfrageergebnisse dienen als Grundlage für die im Harmonisierungsbericht niedergeschriebenen allgemeinen Kriterien für die Ausscheidung der neuen Gewässerschutzbereiche. Bei der Erstellung der neuen Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich wurden diese Kriterien im Sinne der Nachvollziehbarkeit konsequent über das ganze Kantonsgebiet angewendet. Bei dieser Vorgehensweise wurden keine Detailabklärungen im Feld vorgenommen.

Auf den 1. Juli 2007 änderte das BAFU die Anforderungen an Deponiestandorte in der Technischen Verordnung über Abfälle. Die Anforderungen an die Abdichtung des Untergrundes wurden zu Gunsten technischer Methoden geändert. Im Wesentlichen darf eine zu wenig mächtige geologische Barriere mit einer nach den Regeln des Erdbaus geschütteten Ersatzbarriere nachgebessert werden. Zudem wurde die frühere standortspezifische Abklärung im Einzelfall ersetzt mit dem allgemeinen Verbot, im Gewässerschutzbereich A_u Deponien zu errichten. Laut den Erläuterungen zur Revision der Technischen Verordnung über Abfälle sollte der Bezug zum Gewässerschutzbereich A_u lediglich «... begriffliche Kongruenz schaffen mit der geltenden Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)» und damit hinweisenden und nicht ausschliessenden Charakter haben. Die Erwähnung des Gewässerschutzbereiches A_u als Standortanforderung wird aber allgemein als Ausschlusskriterium verstanden. Das BAFU hat sich daher bereit erklärt, das Kriterium des Gewässerschutzbereiches A_u für Inert- und Reststoffdeponien zu streichen.

Zu Frage 1:

Im Zuge der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte 1:25000 wurde im Gebiet des Deponiestandorts Feldmoos (Niederhasli) ein Gewässerschutzbereich A_u ausgeschieden. Da der Gewässerschutzbereich A_u künftig kein Ausschlusskriterium für Deponien darstellt und bereits im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens zum Projekt Feldmoos mit standortspezifischen Abklärungen die Eignung des Standortes für eine Inertstoff- oder Reststoffdeponie nachgewiesen wurde, besteht diesbezüglich kein Nutzungskonflikt.

Zu Frage 2:

Mit der Änderung der Gewässerschutzbereiche ab 1. Januar 2007 wurden die Standorte Chüehalden (Eglisau) und Feldmoos (Niederhasli) neu vom Gewässerschutzbereich B bzw. C in den Gewässerschutzbereich A_u übergeführt. Die Deponiestandorte Tambrig (Obfelden), Fuchsloch und Holzweid (beide Maschwanden und Obfelden) und Rütereren (Weiach) lagen vorher im Gewässerschutzbereich A und sind nun neu im Gewässerschutzbereich A_u.

Die Baudirektion klärte die potenziellen Deponiestandorte auf die Nutzbarkeit allfälligen Grundwassers standortspezifisch hinsichtlich der drei folgenden Kriterien ab:

1. Der Standort darf nicht in einem Gebiet mit Lockergesteinsgrundwasser liegen, das sich für die Wassergewinnung oder eine künstliche Grundwasseranreicherung eignet.
2. Der Standort darf nicht in einem Karstgebiet liegen, dessen Grundwasser für die Trinkwassergewinnung von Bedeutung ist.
3. Der Standort darf nicht im Einzugsgebiet von Quellen liegen, an deren Nutzung für die Trinkwasserversorgung ein öffentliches Interesse besteht.

Auf Grund der Ergebnisse aus den intensiven Felduntersuchungen erfüllen alle im Richtplan festgesetzten oder neu zur Festsetzung vorgeschlagenen Deponiestandorte die genannten drei Voraussetzungen. Nachgewiesenermassen liegt kein Standort in einem Bereich, der sich für die Grundwassergewinnung nach Menge und Güte eignet. Damit können Nutzungskonflikte auf Grund der in Aussicht gestellten Korrektur der Revision der Technischen Verordnung über Abfälle für alle Deponiestandorte im Richtplan mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi